



**Satzung
der**

**Deutsche Real Estate
Aktiengesellschaft**

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Firma und Sitz	3
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
	§ 3 Bekanntmachungen und Mitteilungen.....	4
II.	Grundkapital und Aktien	4
	§ 4 Einteilung des Grundkapitals	4
III.	Der Vorstand.....	5
	§ 5 Vertretung und Geschäftsführung	5
IV.	Der Aufsichtsrat.....	6
	§ 6 Zahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	6
	§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter.....	7
	§ 8 Aufsichtsratsbeschlüsse, Ausschüsse, Geschäftsordnung.....	7
	§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte, redaktionelle Satzungsänderungen.....	9
	§ 10 Aufsichtsratsvergütungen	9
V.	Die Hauptversammlung	10
	§ 11 Ort und Einberufung der Hauptversammlung.....	10
	§ 12 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern	10
	§ 12a Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung.....	11
	§ 13 Beschlüsse und Wahlen.....	12
	§ 14 Vollmachten, Audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung	13
	§ 15 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung	14
VI.	Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung	14
	§ 16 Geschäftsjahr	14
	§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung	14
	§ 18 Gewinnverwendung.....	16

Satzung der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft

und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien, in- und ausländischen Beteiligungen und Finanzanlagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft ist im Übrigen befugt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf insbesondere auch Unternehmen mit gleichem oder anderem Geschäftszweck gründen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise veräußern oder auf andere Unternehmen übertragen.

§ 3

Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Gesellschaft erfolgen.
- (2) Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 20.582.200,00. Es ist eingeteilt in 20.582.200 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2028 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 10.000.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von be- und unbebauten Grundstücken, Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; oder
- für Spitzenbeträge.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen, insbesondere den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe.

III. Der Vorstand

§ 5

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann insbesondere auch dann nur ein Vorstandsmitglied bestellen, wenn das Grundkapital mehr als EUR 3 Mio. beträgt. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands bestimmen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

- (2) Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreien und/oder zur Einzelvertretung ermächtigen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 6

Zahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Wiederwahl ist statthaft.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Amtszeit eines neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand niederlegen.
- (4) Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat legt im Weiteren die persönlichen Anforderungen der Aufsichtsratsmitglieder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben fest.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden Vorsitzender und Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Vorsitzenden werden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 8

Aufsichtsratsbeschlüsse, Ausschüsse, Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt Ort, Zeit und Form der Sitzung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz oder mithilfe von vergleichbaren (Tele-)Kommunikationsmitteln (z.B. Skype o.ä.) einer Sitzung zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die durch Telefax oder mittels elektronischer Medien als Bilddatei übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax oder der Bilddatei unterzeichnet ist und hierauf zusammen mit der Übermittlung hingewiesen wird. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Vorsitzende der Sitzung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- (3) Außerhalb von Sitzungen kann eine Beschlussfassung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, in Textform oder mittels sonstiger gebräuch-

licher Telekommunikationsmittel (z.B. Skype o.ä.) übermittelte Stimmabgabe oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Abstimmung anordnet. Ein Recht zum Widerspruch gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und deren Zuständigkeit in der Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich keine abweichende Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit hat - in einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand - der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, zwei Stimmen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen oder nach § 8 Abs. 3 zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens drei (3) seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und jedem anderen Mitglied des Aufsichtsrats auf dessen Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

Die Niederschrift über Beschlüsse, die im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden, kann durch eine Sammlung der schriftlichen Abstimmungen der Aufsichtsratsmitglieder und eine in Textform erstellte Feststellung der Beschlussfassung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden

§ 9

Zustimmungspflichtige Geschäfte, redaktionelle Satzungsänderungen

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere
- a) solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern, und
 - b) die Gründung, die Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, die Durchführung von Developmentprojekten sowie Bautätigkeiten ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze
- nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 10

Aufsichtsratsvergütungen

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine Vergütung von € 7.500,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und sein Stellvertreter erhält das Anderthalbfache dieses Betrages.
- (2) Die Gesellschaft trägt des Weiteren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung, durch welche die Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder versichert wird.
- (3) Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird diese von der Gesellschaft erstattet, wenn diese vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

V. Die Hauptversammlung

§ 11

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 14. Mai 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 12

Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Aufsichtsratsmitglieds, das die Hauptversammlung leitet, ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland oder ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Der Versammlungsleiter kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände festsetzen.
- (4) Art und Form der Abstimmung werden vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12a
Beschränkung des Rede- und Fragerechts
der Aktionäre in der Hauptversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
 - a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt

nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.

- c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
- (2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- (3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz etwas anderes zwingend vorschreibt. Verlangt das Aktiengesetz bei der Be-

schlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, so genügt, wenn dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

- (2) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden zu wählenden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung einer Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand muss diese Ermächtigung für jede neu einzuberufende Hauptversammlung neu ausüben.

§ 14

Vollmachten,

Audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, insbesondere auch durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Hauptversammlung oder Teile davon unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln audiovisuell übertragen werden und dass Aktionäre auf elektronischem Wege dem von ihnen bevollmächtigten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Weisungen für die Abstimmung erteilen können. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Einladung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 15
Voraussetzungen für die Teilnahme
an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein Nachweis des Letztintermediärs nach § 67 c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

§ 16
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17
Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand diesen zu übermitteln.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (4) Stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie nach freiem Ermessen auch einen Teil des Jahresüberschusses, der die Hälfte übersteigt, bis zur Höhe des gesamten Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn nicht die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (5) Bei der Berechnung des gemäß Abs. 3 und 4 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung als die Verteilung unter die Aktionäre oder die in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehene bestimmen.
- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre eine Abschlagsdividende gemäß § 59 AktG ausschütten.
- (8) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann im Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (9) Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt i.S.v. § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

- (10) Vorstehende Absätze gelten, sofern keine zwingenden Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für einen von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung für die Gesellschaft als Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 18

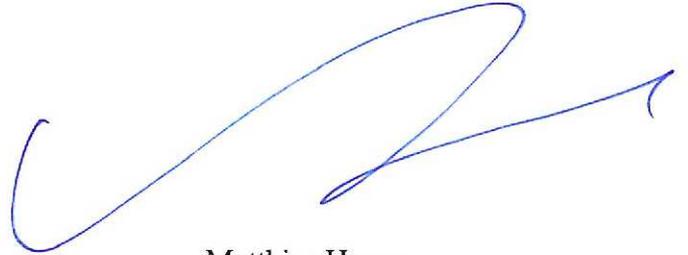
Gewinnverwendung

Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien zu der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 15. Mai 2023 zur UVZ-Nr. H 187/2023 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 15. Juni 2022 überein.

Berlin, den 15. Mai 2023



Matthias Hoppe
Notar

